

CTh. 13,6,1;14,3,1

Text Übersetzung:

[13,6] Über die Landgüter der Reeder

[13,6,1] Imperator Constantinus Augustus als Antwort auf ein Gesuch der Reeder.

Wir erlauben die Veräußerung von Grundbesitz nicht, die Reeder betreiben um sich ihren Pflichten zu entziehen und euch von vornherein zu beeinflussen. Und daher wollen wir, dass die Käufer der oben beschriebenen Güter, nach eurem Antrag an den *praefectus annonae*, gezwungen sind, die Pflichten zu übernehmen, zu denen sie sich selbst verpflichtet haben.

Beschlossen fünf Tage vor den Kalenden des November im Jahr des siebten Konsulats von Constantinus Augustus und des Konsulats von Constantius Caesar. – 28. Oktober 326.

[14,3] Über Müllerbäcker und Eseltreiber

[14,3,1] Imperator Constantinus Augustus an den *praefectus annonae* Profuturus.

Alle Müllerbäcker müssen darüber unterrichtet werden, sollte einer von ihnen etwa annehmen, dass er seine Güter an eine andere Person übertragen könne, so dass er danach, wenn sein Vermögen im Verborgenen untergebracht ist, behaupten könne, er sei finanziell nicht befähigt und eine andere Person solle an seiner Stelle gewählt werden, dann sollen ihm weder diese Verschlagenheit noch diese verabscheuenswürdige Lüge etwas nützen, sondern er soll ohne Anspruch auf eine Ausnahme im Dienst der Brotherstellung verbleiben. Wenn er seinen Besitz an andere verkauft hat, soll er ihm nicht zurückgegeben werden.

Beschlossen an den Iden des August im Jahr des fünften Konsulats von Constantinus Augustus und des Konsulats von Licinius Caesar. – 13. August 319.